

Stellungnahme Nr. 25/2015 Juli 2015

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu Gerichtskosten und erstattbaren Kosten beim einheitlichen Patentgericht

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Dr. Wolfgang Götz RA Dr. Mirko Möller

RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

RA Christian Reinicke

RA Dr. Uwe Richter

RA Axel Rinkler

RA Pascal Tavanti

RAin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

> Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein Deutscher Juristinnenbund **Deutscher Notarverein Deutscher Richterbund**

Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, die Welt, taz.

Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu den Entwürfen des Preparatory Committee für den Unified Patent Court, wie sie in dem Consultation Document Stand Mai 2015 niederlegt sind, nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Den nachfolgenden Anmerkungen zu den Vorschlägen im Einzelnen sei vorangestellt, dass die BRAK die gesetzliche Regelung nach Art. 36 EPGÜ konzeptionell als kritisch einschätzt.

Eine Bestimmung, nach der der Haushaltsplan eines Gerichts grundsätzlich aus den eigenen Einnahmen des Gerichts finanziert werden soll, das Gericht sich wirtschaftlich somit selbst finanzieren muss und seine Gebührenstruktur danach auszurichten hat, dass es sich wirtschaftlich trägt oder gar Überschüsse für künftige Investitionen erwirtschaften kann, entspricht nicht dem klassischen Verständnis einer staatlichen Justiz.

Dieser wenig geglückte Zusammenhang wird bestätigt durch den Hinweis in dem Consultation Document, S. 19/20, dass das Gericht regelmäßig Gebühreneinnahmen und Kosten gegenüber zu stellen hat. Dies wohl in der Erwartung, Gebühren notfalls zu erhöhen, sollten die zunächst festgelegten Gebühren zur Deckung aller Kosten nicht ausreichend sein.

Es ist daher geboten, nicht nur bei der Festlegung der Gebührenstruktur, sondern vor allem im Rahmen der späteren Rechtsanwendung durch die Praxis des Gerichts größte Vorsicht walten zu lassen, um auch nicht die leiseste Besorgnis aufkommen zu lassen, dass Streitwertfestsetzungen im Einzelfall nicht auch von Haushaltsinteressen des Gerichts berührt sein könnten. (vgl. S.4)

II.

Art. 36 (3) EPGÜ enthält Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Gerichtsgebühren.

Diese sind so festzusetzen, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen, und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet wird. Die beiden vom Preparatory Commitee vorgeschlagenen Alternativen (Proposal for an amendment of PART 6 of the Rules of Procedure) unterscheiden sich in der Formulierung von Rule 370 - Court fees - im Wesentlichen in der Umsetzung dieser Vorgabe.

Während die zweite Alternative unter Ziffer 6 dieses Thema ausdrücklich adressiert und eine entsprechende Antragsmöglichkeit für eine Befreiung der wertorientierten Gebühren für die genannten privilegierten Einheiten vorsieht, fehlt in der ersten Alternative eine derartige Regelung. Stattdessen ist in Ziffer 6 eine Erstattungsmöglichkeit für die fixen und die streitwertbezogenen Gebühren vorgesehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie die Befassung nur eines einzelnen

Richters, die Rücknahme der Klage oder ein Vergleich. Wie sich aus der Begründung des Preparatory Commitees ergibt (Seite 16, Abs. 3) soll gerade diese Möglichkeit der Gebührenermäßigung oder Befreiung für die genannten Sondertatbestände Small and Medium-sized Enterprises (SME) zugutekommen.

Nach Auffassung der BRAK ist diese Differenzierung nach einem bestimmten Verfahrensverlauf systemwidrig und es bestehen erhebliche Zweifel, ob die in der ersten Alternative vorgeschlagene Regelung den Anforderungen des Art. 36 (3) EPGÜ entspricht. Eine Gebührenermäßigung für die genannten Tatbestände hat nichts mit der Frage der Finanzkraft von Unternehmen zu tun. Im Übrigen kann nach Beobachtung der BRAK keineswegs von einer allgemeinen Lebenserfahrung ausgegangen werden, dass im Falle der Beteiligung einer der nach Art. 36 (3) EPGÜ privilegierten Einheiten eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine Klagerücknahme, einen Vergleich oder eine Befassung mit einem Einzelrichter beobachtet werden könnte.

Insofern erscheint die Regelung in Rule 370 Ziffer 6 - erste Alternative - ungeeignet, die Forderung des Art. 36 (3) EPGÜ nach einem differenzierenden Regime für privilegierte Einheiten umzusetzen.

Rule 370 Ziffer 6, 2. Alternative setzt Art. 36 (3) EPGÜ um, sieht aber für die Antragstellung die Pflicht zur rechtlichen Bewertung von umfangreichen Dokumenten vor. Dies gilt insbesondere für die Qualifizierung eines SMEs. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Beschwerdefähigkeit der Zwischenentscheidung über die Anerkennung als privilegierte Einheit nach Art. 36 (3), (Rule 220.2) erscheint dieses Verfahren schwerfällig und aufwendig. Dennoch wird man davon ausgehen müssen, dass diese Bewertung nach Art. 36 EPGÜ geboten ist.

Der Vorschlag Rule 370 – zweite Alternative - scheint jedoch insoweit ergänzungsbedürftig, als die in der ersten Alternative unter Ziffer 6 enthaltene Möglichkeit der teilweisen Rückzahlung von Gerichtsgebühren in jedem Fall übernommen werden sollte, da von einer Klagerücknahme oder einem Vergleich beide Parteien unabhängig von der Bewertung ihrer wirtschaftlichen Kraft profitieren sollten.

III. Zur Höhe der Gebühren

Grundsätzlich erscheint die Aufteilung in drei Kategorien von Gerichtsgebühren (fixed fees, valuebased fees und fees for other procedures and actions) nachvollziehbar und vernünftig.

Seitens der BRAK wird jedoch zu bedenken gegeben, ob die Privilegierung für die "Application for provisional measures", (R.206.5) in Höhe eines Fixbetrages von 11.000,00 € angemessen ist. Während die Gerichtsgebühren für ein Hauptsache-Verletzungsverfahren bei einem Streitwert von etwa 5 Mio. € bei 41.000,00 € liegen, könnte ein einstweiliges Verfügungsverfahren bei gleichem Streitwert für Gerichtsgebühren in Höhe von 11.000,00 € bestritten werden. Die Festlegung der Gerichtsgebühren für ein einstweiliges Verfügungsverfahren auf ein fixed fee könnte in der Praxis dazu führen, dass verstärkt einstweilige Verfügungsverfahren initiiert werden, um eine erste rechtliche Einschätzung durch ein Gericht zu erhalten. Es ist zweifelhaft, ob ein solcher Anreiz geschaffen werden sollte.

IV. Begrenzung der Höhe erstattungsfähiger Kosten

Grundsätzlich ist die in Artikel 69 Abs. 1 EPGÜ vorgesehene Erstattungsfähigkeit von Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten, d. h. auch der Anwaltskosten der obsiegenden Partei durch die unterlegene Partei, sinnvoll. Insoweit ist begrüßenswert, dass das aus der ZPO bekannte Kostenerstattungsprinzip sich auch beim EPGÜ durchgesetzt hat.

Die BRAK weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Höchstbeträge dann, wenn die dem Gericht eingeräumten Spielräume großzügig ausgefüllt werden, insbesondere SME's in erheblicher Weise belasten können und die bloße Drohung, in ein Verletzungsverfahren einbezogen zu werden, ein erhebliches Druckpotential für ein Nachgeben begründen kann. So droht einem Verletzten in einem Patentverletzungsprozess bei einem Streitwert von 5 Mio. € eine Kostenerstattungspflicht bis zu 600.000,00 €. Dies könnte SMEs im Einzelfall veranlassen, sich nicht auf einen Rechtsstreit einzulassen. Für ein zweitinstanzliches Verfahren beträgt das Erstattungsrisiko das Doppelte.

Stellt man diesen Beträgen den möglichen Kostenerstattungsanspruch einer obsiegenden Partei, die durch Rechtsanwälte und Patentanwälte in einem erst- bzw. zweitinstanzlichen Verfahren von deutschen Gerichten vertreten werden, gegenüber, wären die erstattungsfähigen Kosten (Erstattungsanspruch ohne Gerichtsgebühren) mit ca. 180.000,00 € zu beziffern.
